

5. Januar 2018

Ihre Programmbeschwerde: „Gedanken“ von Ilka Sobottke in SWR3 vom 8. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Nitsch,

über den Programmdirektor Information des SWR, Herrn Dr. Christoph Hauser, hat mich Ihre Programmbeschwerde zu oben genanntem Beitrag erreicht.

Der Programmausschuss Information des SWR-Rundfunkrates hat sich mit Ihrer Kritik in seiner Sitzung am 26. Oktober 2017 befasst. Als stellvertretende Vorsitzende dieses Gremiums darf ich Sie über das Beratungsergebnis informieren:

Ihre Beschwerde richtet sich konkret gegen eine Verkündigungssendung, die formell der Sonderform des Kommentars gleicht. Es handelt sich hierbei um keine journalistische Darstellungsform. In einer Verkündigung soll und darf vom Autor oder der Autorin immer auch die eigene Relation zum Sujet einfließen. In einer Verkündigung geht es demnach nicht um abprüfbare, sondern um innere Wahrheiten der Verkündiger.

Die persönliche Haltung, die in einer Verkündigungssendung zur Sprache kommt, können Rezipienten teilen, oder nicht, und so zu einer gegenteiligen Auffassung kommen. Ziel der Sendung ist es, ein Nachdenken und Innehalten beim Rezipienten auszulösen, oder Trost zu spenden.

In der Diskussion im Gremium wurde eingeräumt, dass in der kritisierten Verkündigung hätte deutlicher werden können, dass es sich um subjektive Eindrücke der Studierendenpfarrerin handelt — also um persönliche Meinungen und Eindrücke, die während der Reise gewonnen wurden. Es wurde zudem im Gremium bemerkt, dass die von Ihnen kritisierte Verkündigungssendung hinter den sonst üblichen Qualitätsansprüchen zurückgeblieben sei und es sich im vorliegenden Fall nicht um den besten Text von Frau Pfarrerin Ilka Sobottke handelte. Dem Gremium wurde dargelegt, dass die von Ihnen herangebrachten Kritikpunkte in der Nachbesprechung umfassend und selbstkritisch aufgearbeitet wurden.

Die von Ihnen vorgebrachten Vorwürfe, die Verkündigung von Frau Pfarrerin Ilka Sobottke habe gegen Programmgrundsätze des SWR verstoßen und enthalte falsche Tatsachenbehauptungen, teilte das Gremium indessen nicht. Nach seiner Auffassung waren die „Gedanken“ als zulässige persönliche Meinungsäußerung des Verfassers bzw. der Verfasserin einzuordnen und als solche ausreichend erkennbar, womit die Vorgaben der Darstellungsform einer Verkündigungssendung eingehalten worden seien.

In der Gesamtbewertung sah der Programmausschuss Information des SWR keinen Verstoß gegen die Programmgrundsätze des §6 SWR-Staatsvertrag und wies aus den genannten Gründen die Programmbeschwerde einstimmig zurück.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Brigitte Dahlbender

stv. Vorsitzende Programmausschuss Information